

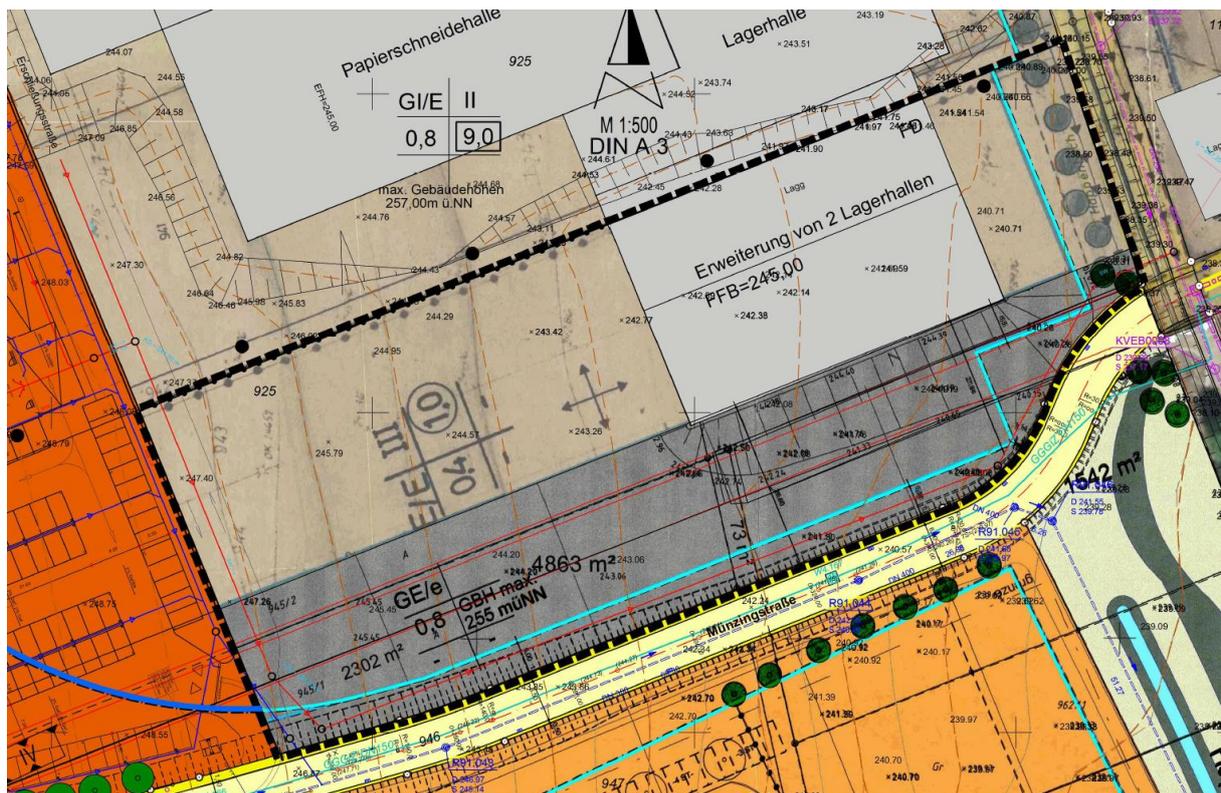
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften „Seeacker I, 3. Änderung“ und „Seeacker IV, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Änderung der Bebauungspläne „Seeacker I, 1. Änderung“ und „Seeacker IV, 1. Änderung“ gefasst. Außerdem wurde der Entwurf der Bebauungspläne „Seeacker I, 3. Änderung“ und „Seeacker IV, 2. Änderung“ und der zusammen mit den Bebauungsplänen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungspläne ergibt sich aus dem Lageplan vom 23.03.2021:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.03.2021.

Ziele und Zwecke der Planung

Im Zusammenhang mit der Umsiedlung des Aldimarktes besteht aufgrund der vorhandenen Festsetzungen in den Bebauungsplänen die Gefahr einer Agglomeration. Sowohl aus Sicht des Regionalverbandes als auch aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart müssen beide Bebauungspläne in dem Bereich

geändert werden und zumindest zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung

vom 6. April bis 14. Mai 2021,

jeweils einschließlich, beim Bürgermeisteramt Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt im Eingangsbereich sowie im Zimmer C11 während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Abstatt, Rathausstraße 30, 74232 Abstatt, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter der Internet-Adresse www.abstatt.de abgerufen werden.

Abstatt, 26.03.2021
gez. Klaus Zenth
Bürgermeister